

19. / XII. 1918

Muß der frühere deutsche Kaiser ausgeliefert werden?

Von Staatsanwalt Dr. Karl Falk, Berlin.

Der Verband beschuldigte den früheren deutschen Kaiser der Entfesselung des Weltkrieges, insbesondere einer durch die Notwendigkeiten des Krieges nicht bedingten, demgemäß völkerrechtswidrigen Anordnung der Verwüstung Belgiens und Nordfrankreichs sowie des Befehles zum uneingeschränkten Unterseebootkrieg und verlangt daraufhin seine Auslieferung an eine der verbündeten Mächte zur Bestrafung. Dieses Verlangen ist nach geltendem Recht unzulässig und unbegründet.

Die niederländische Regierung würde einem an sie gerichteten Auslieferungsansuchen nicht entsprechen dürfen, da einem solchen Ersuchen der völkerrechtlich allgemein anerkannte Grundsatz entgegensteht, daß wegen politischer Handlungen Auslieferungen unzulässig sind. Zu den politischen Vergehen gehören aber nach internationaler Rechtsprechung nicht nur die sogenannten absoluten politischen Delikte, sondern auch die *relativ politischen* Vergehen, welche (um einen Ausdruck der französischen und belgischen Rechtsprechung zu gebrauchen) auch die *faits connexes a un delict politique* mitumfassen, also diejenigen Handlungen, welche mit einem politischen Verbrechen auch nur im Zusammenhang stehen. Die Anerkennung dieses Grundsatzes ist in fast allen Auslieferungsverträgen, insbesondere in dem *englisch-niederländischen Auslieferungsvertrag vom 19. Juli 1874* noch ausdrücklich ausgesprochen.

Wohl aber könnten die Niederlande den früheren Kaiser durch die *Polizeibehörde* ausweisen lassen. Dieses jedem Staat selbstverständlich zustehende Recht ist in dem niederländischen Gesetz vom 13. August 1842 zur Regelung der Niederlassung und Ausweisung von Ausländern ausdrücklich vorgesehen. Eine derartige Abschiebung könnte nun sowohl über die deutsche Grenze wie auch über die nach Belgien erfolgen.

Daß Deutschland den früheren Kaiser nicht an den Verband ausliefern dürfte, ergibt sich ohne weiteres aus der klaren Bestimmung des § 9 des *allgemeinen Strafgesetzbuches*, wonach ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden darf, ein Grundsatz, der geltendem Völkerrecht entspricht. In Deutschland selbst aber würde eine Strafverfolgung des früheren Kaisers auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen und militärischen Strafgesetzbuches jetzt nach seiner Abdankung und nach der Abschaffung der Monarchie an sich ohne weiteres zulässig sein. Einem Strafverfahren würde insbesondere der Umstand nicht im Wege stehen, daß der frühere Kaiser nach bisher geltendem Staatsrecht „unverletzlich“ war; denn dieses im Artikel 43 der preussischen Verfassung ausdrücklich ausgesprochene, bei Erlass der Reichsverfassung als selbstverständlich angesehene Vorrecht des Trägers der Krone war im Wesen des monarchischen Staates verankert, der über sein Staatsoberhaupt kein Gericht anerkennen konnte. Durch die Vorgänge vom November 1918 ist aber das Wesen des deutschen Staates grundsätzlich derart verändert, daß die Voraussetzungen der in diesem Rechtsätze enthaltenen „*prozesshindernden Einrede*“ in Wegfall gekommen sind. Wenn auch die Revolution nicht